



Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-1751 eMail: geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

Sitzungsvorlage 68/2009

**Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 23.11.2009:
Bau von Höchstspannungsverbindungen im Regierungsbezirk Münster**

Berichterstatter: Abteilungsdirektor Gerhard Hösel
Abteilungsdirektorin Diana Ewert

Bearbeiter: LRD Dieter Kleinpaß, Tel.: 0251 / 411 – 1430
RBA'fr Heike Brinkmann, Tel.: 0251 / 411 – 1415
LRD. Dr. Norbert Sparding, Tel.: 0251 / 411 – 1780
RBr Michael Leißing, Tel.: 0251 / 411 - 1804

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP der Sitzung der Strukturkommission am
- TOP 10 der Sitzung des Regionalrates am 14.12.2009**

Beschlussvorschlag

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung **Kenntnisnahme**

DIE GRÜNEN im Regionalrat

-----der Bezirksregierung Münster

Helmut Fehr, Fraktionssprecher

Greven, 23.11.2009

An die
Geschäftsstelle des Regionalrates
Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Anfrage:

**Bau von Höchstspannungsverbindungen im Regierungsbezirk Münster
Regionalrat am 14.12.2009**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

in den kommen Jahren sind zahlreiche Ersatz- bzw. Neubauten für Hochspannungsfreileitungen geplant. In der Antwort zu einer kleinen Anfrage der Grünen (Landtag NRW, 14. Wahlperiode Drucksache 14/7217) listet die Landesregierung 5 Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster auf.

Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) sieht für einige Pilotprojekte eine Erdkabeloption auf Teilabschnitten vor. In der Ermessensanwendung der zuständigen Behörde muss die Erdkabeloption geprüft werden, wenn die Trassen die Abstandswerte für Wohnsiedlungen unterschreiten. Da wir bezüglich der Maßnahmen im Regierungsbezirk zahlreiche Anfragen von besorgten Bürgern erhalten haben, bitten wir Sie, den Regionalrat zu seiner Sitzung am 14.12.2009 über die geplanten Maßnahmen zu informieren und bitten gleichzeitig um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Maßnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung?
2. Für welche Maßnahmen wurde/wird ein Raumordnungsverfahren eingeleitet und wann?
Für welche Maßnahmen wurde/wird voraussichtlich das Raumordnungsverfahren ausgesetzt und mit welcher Begründung?

3. Für welche Maßnahmen führt die Bezirksregierung die Planfeststellungsverfahren durch und wann werden diese voraussichtlich eingeleitet? Für welche Maßnahmen ist nur ein Plangenehmigungsverfahren vorgesehen und warum?
4. Sind zeichnerische oder textliche Änderungen im Regionalplan vorzunehmen?
5. Wie stellt sich die Bezirksregierung die praktische Umsetzung des Gesetzes bei Bauvorhaben mit der Erdkabeloption vor?
 - 5.1 Wie und nach welchen Kriterien beabsichtigt die Bezirksregierung, die Möglichkeit der Erdverkabelung zu prüfen? Welche Spielräume eröffnet hierbei die Ermessensanwendung?
 - 5.2 Findet oder fand bereits mit dem Vorhabenträger eine Vorabstimmung über Erdkabelvarianten statt?
 - 5.3 Welches Gewicht ist der Aussage „Hochspannungsleitungen sind nach dem Stand der Technik zu errichten“ unter Einbeziehung von Erdkabeln beizumessen?
6. Welche Möglichkeiten sieht die Bezirksregierung bei der zukünftigen Realisierung von Erdkabelvorhaben den Einsatz der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik zu forcieren?
7. Spricht etwas gegen die Umsetzung dieser innovativen Technologie bereits bei dem geplanten Trassenneubau von Diele nach Wesel z.B. als Pilotprojekt für NRW?

Außerdem bitten wir um Vorstellung des konkreten Sachstandes bezüglich der 380-kV-Leitung von Wesel nach Lingen (Planungsverfahren und Ergebnis) in der Sitzung des Regionalrates.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Fehr
Fraktionssprecher

Sachdarstellung

Zu den in der Anfrage aufgeführten Fragen nimmt die Bezirksregierung Münster (Dezernat 25 zur Planfeststellung; Dezernat 32 zur Raumordnung) wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

In der – in Bezug genommenen – Antwort zu einer kleinen Anfrage der Grünen (Landtag NRW, 14. Wahlperiode Drucksache 14/7217 – siehe Anlage 1) listet die Landesregierung zunächst die Verfahren auf, die zum damaligen Zeitpunkt bei den Bezirksregierungen zur Genehmigung anhängig waren und die allesamt ihre Rechtsgrundlage nur im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), nicht aber zusätzlich in dem (erst am 26.08.2009 in Kraft getretenen) Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) haben.

Der derzeitige Sachstand der dort vorab genannten Maßnahmen im Regierungsbezirk Münster ist wie folgt:

| Vorhaben | Sachstand |
|--|---|
| 1) Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hervest-Dorsten – Stadtlohn im Abschnitt Hervest-Dorsten – Borken | Raumordnungsverfahren nicht erforderlich; Planfeststellungsbeschluss vom 07.11.2008 bestandskräftig |
| 2) Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wittenhorst – Bocholt | Raumordnungsverfahren nicht erforderlich; Plangenehmigung vom 03.09.2008 bestandskräftig |
| 3) Ersatzneubau der 380-kV-Hochspannungsfreileitung Umspannanlage Westerkappeln – Punkt Gaste im Abschnitt Punkt Hambüren – Landesgrenze NRW/Niedersachsen | Raumordnungsverfahren nicht erforderlich; Plangenehmigung vom 12.12.2008 bestandskräftig |
| 4) Neubau der 380-kV-Hochspannungsfreileitung Kraftwerk Datteln – Punkt Mengeder Heide | Raumordnungsverfahren nicht erforderlich; Planfeststellungsbeschluss vom 22.02.2008, im einstweiligen Rechtschutzverfahren bestätigt durch Beschluss des OVG Münster vom 19.03.2008; Klage anhängig |
| 5) Neubau der 380-kV-Hochspannungsfreileitung Kraftwerk Lünen – Punkt Lippe | Raumordnungsverfahren nicht erforderlich; Planfeststellungsverfahren im Januar 2009 eingeleitet, noch nicht abgeschlossen |

Das für eine Auswahl von weiteren (neuen) Verfahren als Rechtsgrundlage neben dem EnWG hinzugekommene EnLAG legt in der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG die Vorhaben fest, für die ein vordringlicher Bedarf besteht. Die in diesen Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Für diese Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d des EnWG verbindlich.

Dies vorausgeschickt, wird zu den einzelnen – im Kontext zum neuen EnLAG gestellten – Fragen Folgendes ausgeführt:

1. Welche Maßnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung?

| Nr. | <u>Bedarfs-Vorhaben</u> der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 EnLAG (Auszug RegBez Münster) |
|-----|---|
| 5 | Neubau Höchstspannungsleitung Diele – Niederrhein, Nennspannung 380 kV (Hinweis: = 1 von 4 bundesweiten „Erdkabel-Pilotprojekten“ nach § 2 Abs. 1 EnLAG); <u>für NRW-Streckenanteil: überwiegend BezReg Münster</u> |
| 13 | Neubau Höchstspannungsleitung Niederrhein/Wesel – Landesgrenze NL (Richtung Doetinchem), Nennspannung 380 kV; <u>BezReg Münster für Raum Isselburg + Federführung für Raumordnungsverfahren auf dt. Seite)</u> |
| 18 | Neubau Höchstspannungsleitung Lüstringen – Westerkappeln, Nennspannung 380 kV; <u>überwiegend in Niedersachsen</u> |

2. Für welche Maßnahmen wurde/wird ein Raumordnungsverfahren eingeleitet und wann? Für welche Maßnahmen wurde/wird voraussichtlich das Raumordnungsverfahren ausgesetzt und mit welcher Begründung?

Für das **Bedarfsplan-Vorhaben Nr. 13** (Neubau Höchstspannungsleitung Niederrhein/Wesel – Landesgrenze NL (Richtung Doetinchem), Nennspannung 380 kV) wird aufgrund seiner Raumbedeutsamkeit und aufgrund seiner teilweisen neuen Trassierung auf deutscher Seite in Kürze ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Die geplante 380 kV-Leitung Wesel – Doetinchem (NL) soll als vierte Verbindung zwischen dem niederländischen und dem deutsche Stromnetz realisiert werden und so den Zielen der europäischen Energiepolitik – der „Stärkung der Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union“ sowie der „Förderung des

europaweiten Stromhandels“ – dienen. Wegen ihrer besonderen Bedeutung ist die geplante neue Verbindung ins Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als „Vorhaben von energiewirtschaftlicher Notwendigkeit und vordringlichem Bedarf“ aufgenommen worden.

In Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf (zuständig für den Kreis Kleve), dem Regionalverband Ruhr (zuständig für den Kreis Wesel) und dem Vorhabensträger (Amprion GmbH – vormals RWE Transportnetz Strom GmbH) übernimmt die Bezirksregierung Münster (Dezernat 32) die Federführung für das insgesamt durchzuführende Raumordnungsverfahren. Zur Vorbereitung fand am 01.04. 2009 eine sogenannte „Antragskonferenz“ (Scoping-Termin) statt. In etwa zeitgleich mit dem Raumordnungsverfahren auf deutscher Seite führt das Wirtschaftsministerium der Niederlande für den dortigen Leitungsabschnitt ein vergleichbares Verfahren durch.

Das Raumordnungsverfahren ist auf einen Zeitraum von 6 Monaten begrenzt. Ähnlich einem Regionalplanänderungsverfahren findet ein Beteiligungsverfahren mit den betroffenen Behörden und Stellen statt. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung des Projektes durch die Bezirksplanungsbehörde abgeschlossen, die anschließend veröffentlicht wird. Der Regionalrat wird nach Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis informiert.

Für das **Bedarfsplan-Vorhaben Nr. 5 (Neubau Höchstspannungsleitung Diele – Niederrhein, Nennspannung 380 kV)** wurde von der Bezirksplanungsbehörde im Rahmen der raumordnerischen Vorprüfung unter dem 10.04.2008 wie folgt entschieden:

„Die Planung entspricht dem landesplanerischen Ziel, Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Leitungsbündelung - gemäß § 28 Abs. 7 LEPro - und Nutzung vorhandener Trassen - gemäß Ziffer D.II.2.8 Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen - möglichst wenig zu beeinträchtigen, sowie den textlichen Darstellungen des rechtskräftigen Regionalplanes Münsterland (Kap. 4.4, Abs. 508 bis 514). Eine alternative Trassenführung, die den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in ähnlicher oder besserer Weise entsprechen würde, ist nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund ...(kann)...auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet werden....“

Die im Rahmen der Vorprüfung von den beteiligten Stellen ggf. vorgebrachten kleinräumigen Optimierungsvorschläge wurden in die „Raumordnerische Beurteilung“ aufgenommen und können so im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens nach § 43 ff. EnWG mit Öffentlichkeitsbeteiligung von der Bezirksregierung Münster (Dezernat 25) angemessen gewürdigt und in die Gesamtabwägung einbezogen werden.

Speziell in Bezug auf das o. g. „Diele-Projekt“ haben sich die „Bürgerinitiativen Pro Erdkabel“ an den Regionalrat gewandt mit dem Anliegen einer weitgehenden Neu-

trassierung und Verkabelung dieser Höchstspannungsleitung; die Eingabe und die Stellungnahme der Bezirksregierung dazu sind als Anlagen 2 und 3 beigefügt.

In Bezug auf das **Bedarfsplan-Vorhaben Nr. 18** (Neubau Höchstspannungsleitung Lüstringen – Westerkappeln, Nennspannung 380 kV) liegen von Antragstellerseite keine Informationen oder Unterlagen vor, die eine raumordnerische Vorprüfung ermöglichen.

Die bereits im Kontext zu Frage 2 relevante **Frage 4 „Sind zeichnerische oder textliche Änderungen im Regionalplan vorzunehmen?“** ist wie folgt zu beantworten:

Leitungsbänder werden schon seit längerem nicht mehr in den Regionalplänen des Landes NRW dargestellt, sondern - wie oben erläutert - in einem Raumordnungsverfahren mit den Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung abgestimmt.

3. Für welche Maßnahmen führt die Bezirksregierung ein Planfeststellungsverfahren durch und wann werden diese voraussichtlich eingeleitet? Für welche Maßnahmen ist nur ein Plangenehmigungsverfahren vorgesehen und warum?

Für das **Bedarfsplan-Vorhaben Nr. 5** (Neubau Höchstspannungsleitung Diele – Niederrhein, Nennspannung 380 kV) sind – weitgehend von der Bezirksregierung Münster – abschnittsbezogene Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wobei das Dezernat 25 jeweils als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde fungiert.

Von der insgesamt ca. 200 km langen, in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen liegenden Leitungsstrecke befinden sich ca. 76 km im Regierungsbezirk Münster sowie ca. 11,5 km im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Derzeit werden die Planunterlagen von der Vorhabensträgerin Amprion GmbH für die Verfahrensabschnitte in NRW vorbereitet. Die konkrete Abschnittsbildung ist jedoch noch offen.

Es wird mit der – von der Vorhabensträgerin zu beantragenden - Einleitung der Verfahren in 2010 gerechnet. Es zeichnet sich ab, dass vom Dezernat 25 vorab zur Festlegung des Untersuchungsraumes der Umweltverträglichkeitsprüfung noch ein vorgelagertes Scopingverfahren unter Beteiligung der betroffenen Behörden durchgeführt wird.

In Bezug auf das **Bedarfsplan-Vorhaben Nr. 13** (Neubau Höchstspannungsleitung Niederrhein/Wesel – Landesgrenze NL (Richtung Doetinchem), Nennspannung 380 kV) wird es – unter Berücksichtigung der Trassenfindung im Raumordnungsverfahren (s. o. Antwort zu Frage 2) - abschnittsweise förmliche Planfeststellungs- oder

Plangenehmigungsverfahren geben, wobei die Bezirksregierung Münster (Dezernat 25) nur von Maßnahmen im Raum Isselburg betroffen sein kann.

Für den letztgenannten Streckenabschnitt ist mit einem Planfeststellungsverfahren zu rechnen. Aussagen zum weiteren zeitlichen Ablauf sind erst nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens möglich.

In Bezug auf das **Bedarfsplan-Vorhaben Nr. 18** (Neubau Höchstspannungsleitung Lüstringen – Westerkappeln, Nennspannung 380 kV) liegen von Antragstellerseite noch keine Informationen oder Unterlagen vor, die eine valide verfahrensrechtliche oder gar ablaufbezogene Einschätzung zum Zulassungsverfahren ermöglichen. Zurzeit reicht (wie oben zu Frage 2 ausgeführt) der Unterlagenstand nicht einmal zur Durchführung der vorgelagerten, für die Trassenfindung wesentlichen raumordnerischen Vorprüfung aus.

Der größte Teil dieses Vorhabens liegt zudem in Niedersachsen. Der Regierungsbezirk Münster wird nur durch einen kurzen Abschnitt betroffen sein.

5. Wie stellt sich die Bezirksregierung die praktische Umsetzung des Gesetzes bei Bauvorhaben mit der Erdkabeloption vor?

5.1 Wie und nach welchen Kriterien beabsichtigt die Bezirksregierung, die Möglichkeit der Erdverkabelung zu prüfen? Welche Spielräume eröffnet hierbei die Ermessensanwendung?

Allein das Bedarfsplan-Vorhaben Nr. 5 (Neubau Höchstspannungsleitung Diele – Niederrhein, Nennspannung 380 kV) **ist zudem Pilotprojekt nach § 2 Abs. 1 EnLAG** und kann daher auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten (ab ca. 3 km Länge) als Erdkabel errichtet und betrieben werden, wenn die Leitung

1. in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im ungeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des BauGB liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder
2. in einem Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.

Die Bezirksregierung Münster (Dezernat 25) hat als eine der ersten Behörden in Deutschland die vorstehend erläuterte Gesetzesregelung in der Planfeststellung anzuwenden und wird ihrer diesbezüglichen Verfahrensförderungspflicht im Rahmen des Pilotprojekts – unter angemessener Beurteilung der Voraussetzungen im Einzelfall – auch nachkommen.

Da der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde noch keine Antragsunterlagen vorliegen, käme die – solange nur abstrakt mögliche – Darlegung von Prüfkriterien und Abwägungsspielräumen zu den Möglichkeiten der Erdverkabelung einer in diesem Vorstadium nicht opportunen, der neutralen Rolle der Anhörungsbehörde als Verfah-

rensmittler auch abträglichen „Erstkommentierung“ der neuen bundesrechtlichen EnLAG-Bestimmungen gleich.

5.2 Findet oder fand bereits mit dem Vorhabenträger eine Vorabstimmung über Erdkabelvarianten statt?

Wie der Presse bereits zu entnehmen, sind zurzeit Erdkabelabschnitte in Raesfeld, Borken und Legden geplant. Die Möglichkeit der Erdverkabelung im Bereich Metelen wird zudem von Amprion gegenwärtig geprüft.

Somit sind die Erkenntnisse aus den von der Planfeststellungsbehörde üblicherweise im Vorfeld der Antragstellung angebotenen, hier auch unter Erdkabelaspekten ergebnisoffen geführten internen Beratungsgespräche teilweise bereits überholt. Vor Einleitung eines – an den Antrag des Vorhabensträgers gebundenen – Planfeststellungsverfahrens durch die Anhörungsbehörde obliegt es im übrigen allein dem Antragsteller, seine Projektkonzeption öffentlichkeitswirksam zu erläutern.

5.3 Welches Gewicht ist der Aussage „Hochspannungsleitungen sind nach dem Stand der Technik zu errichten“ unter Einbeziehung von Erdkabeln beizumessen?

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass über die Einbeziehung von Erdverkabelungstrecken im Rahmen von Pilotverfahren gem. EnLAG erstmals auch für den Bereich von 380-kv-Höchstspannungsleitungen zu entscheiden ist.

Daraus ergibt sich, dass diese Verfahrensweise jedenfalls im 380-kv-Bereich noch nicht als erprobter Stand der Technik gelten kann, so dass die Bevorzugung oder Verwerfung einer in Betracht kommenden Erdkabelvariante stets einer sorgfältigen Sachverhaltsermittlung im Einzelfall und einer anschließenden sorgfältigen gewichtenden Abwägung und Begründung zu allen berücksichtigten öffentlichen und privaten Interessen bedarf.

Die Ergebnisse der Auswertungen nach Inbetriebnahme der ersten deutschen Referenzstrecken bleiben abzuwarten.

Gemäß § 3 EnLAG sind die Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln dem Deutschen Bundestag zum 01.10.2012 erstmalig zu berichten.

- 6. Welche Möglichkeiten sieht die Bezirksregierung bei der zukünftigen Realisierung von Erdkabelvorhaben, den Einsatz der Höchstspannungsgleichstrom-Übertragungstechnik zu forcieren?**
- 7. Spricht etwas gegen die Umsetzung dieser innovativen Technologie bereits bei dem geplanten Trassenneubau von Diele nach Wesel z.B. als Pilotprojekt für NRW?**

Bei der modernen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ, auch HVDC Light genannt) handelt es sich um eine relativ neue Technik. Diese Übertragungstechnik wird insbesondere zur Netzanbindung von Offshore-Windparks durch Seekabel eingesetzt.

Der Vorteil der HGÜ-Technik ist der geringe Leitungsverlust, so dass diese Technik vor allem für lange Strecken geeignet ist. Es werden jedoch an den Verknüpfungspunkten mit dem herkömmlichen Stromnetz kostenintensive Umrichterstationen benötigt.

Derzeit ist die mögliche HGÜ-Übertragungsleistung auf ca. 1.100 MW technisch begrenzt. Für das o. a. **Bedarfsplan-Vorhaben Nr. 5** (Diele – Niederrhein/Wesel) ist jedoch nach hier vorliegenden Informationen eine Übertragungsleistung von bis zu 3.600 MW vorgesehen.

Letztlich hat die HGÜ-Technik bei der Festlegung des Bedarfsplans (Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG) keine Berücksichtigung gefunden.

Im Übrigen ermöglicht die derzeitige Gesetzeslage des EnLAG eine Erdverkabelung von technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten, wenn der Abstand der Leitung zu Wohngebäuden die vorgesehenen Richtwerte (s. o. zu 5.1) unterschreitet. Wenn bei Erfüllung der Abstandskriterien eine komplette Erdverkabelung (auf einer der pilotierten langen Strecken) grundsätzlich in Betracht käme, wird auch die Anwendung der HGÜ-Technik abzuwägen sein, sofern sich – speziell auch im Quervergleich zur „Langstrecken-Erdverkabelung“ mittels Drehstromtechnik – diese als wirtschaftlich vertretbar erweist.

Die Übertragungstechnik wird jedoch, ebenso wie die Abschnitte der Erdverkabelung, vom Vorhabensträger vorgeschlagen, wobei die (Anhörungs- und) Planfeststellungsbehörde) zwar beraten kann, letztlich aber über den konkret gestellten Antrag zu entscheiden hat.

Die weitere, auch kostenmäßige Entwicklung dieser neuen Übertragungstechnologie bleibt abzuwarten.

23.07.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2587
des Abgeordneten Reiner Priggen Grüne
Drucksache 14/7008

Neu- und Ausbau von Hochspannungsleitungen in NRW

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2587 vom 12. Juni 2008:

Derzeit sind in Deutschland diverse Projekte für den Neu- und Ausbau von Trassen des Hochspannungsnetzes in Planung. Hiervon ist auch NRW betroffen.

Bürgerinnen und Bürger, die in der Nähe geplanter Trassen leben, fühlen sich oftmals von Netzbetreibern und Genehmigungsbehörden schlecht informiert. Außerdem werden u. a. Gesundheitsgefahren infolge des von den Leitungen ausgehenden Elektrosmogs befürchtet. Deshalb wehren sich Betroffene gegen den Bau oberirdischer Hochspannungsleitungen in der Nähe von Siedlungen und fordern die Festlegung von Alternativtrassen oder die Verlegung von Erdkabeln.

Um die Konflikte zu entschärfen, hat das Land Niedersachsen im vergangenen Dezember ein sog. „Erdkabelgesetz“ verabschiedet, das die Verlegung von Erdkabeln in Nähe der Wohnbebauung und in Landschaftsschutzgebieten vorsieht. Auch in anderen Bundesländern (z. B. Bayern) werden derartige gesetzliche Regelungen diskutiert.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Neu- und Ausbaumaßnahmen auf der Hoch- und Höchstspannungsebene auf dem Gebiet von NRW werden von den Netzbetreibern geplant?
2. Wie verläuft in NRW das Genehmigungsverfahren zum Aus- bzw. Neubau einer Hoch- bzw. Höchstspannungsleitung?

Datum des Originals: 21.07.2008/Ausgegeben: 25.07.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. In welcher Weise nehmen die Landesregierung oder nachgeordnete Behörden planerisch Einfluss auf den konkreten Trassenverlauf bzw. die ober- oder unterirdische Verlegung einer Leitung?
4. Was unternimmt die Landesregierung zur Information und zum Schutz in der Nachbarschaft geplanter Leitungstrassen lebender Menschen?
5. Wie bewertet die Landesregierung das niedersächsische Erdkabelgesetz bzw. noch weiter gehende Überlegungen, neue Leitungen vollständig unter der Erde zu verlegen?

Antwort der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 21. Juli 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Zur Frage 1

Bei den Bezirksregierungen sind derzeit folgende Verfahren zur Genehmigung von Hochspannungsfreileitungen anhängig oder für die nächste Zeit angekündigt:

- 1) Bezirksregierung Arnsberg
 - Neubau einer 380 kV-Hochspannungsfreileitung vom Kraftwerk Westfalen nach Uentrop
 - Erneuerung der 110 kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Herdecke und Dortmund
- 2) Bezirksregierung Detmold
 - Neubauabschnitt Steinheim – Horn der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Vörden – Horn
 - Ersatzneubauabschnitt Gütersloh – Bielefeld – Bechterdissen der 380 kV-Hochspannungsfreileitung Walstedde – Bechterdissen
 - Ersatzneubau der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Kirchlengern – Meißen
- 3) Bezirksregierung Düsseldorf
 - Ersatzneubau der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Wittenhorst – Bocholt
 - Masterneuerung im Zuge der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Mönchengladbach
 - Erneuerung der 380 kV-Hochspannungsfreileitung Fellerhöfe – St. Tönis
 - Ersatzneubau der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Dülken – Erftwerk
 - Neubau der 380/110 kV-Hochspannungsfreileitung Wittenhorst – Bundesgrenze
 - Erneuerung der 380/110 kV-Hochspannungsfreileitung Kruppgrütel Essen
 - Ersatzneubau der 380 kV-Hochspannungsfreileitung Sinsteden – Rommerskirchen
 - Erneuerung der 380 kV-Hochspannungsfreileitung Lackhausen – Bredenwinkel
 - Masterneuerung im Zuge der 220 kV-Hochspannungsfreileitung Osterrath – Wesel
 - Ersatzneubau der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Emmerich
 - Neubau der 380 kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Wittenhorst
 - Ersatzneubau der Rheinkreuzung im Zuge der 220 kV-Hochspannungsfreileitung Osterrath – Wesel
 - Ersatzneubau der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Uerdingen
 - Ersatzneubau der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Duisburg-Hochfeld
 - Neubau der 380 kV-Hochspannungsfreileitung Osterrath – Gohrpunkt

- Neubau der 380 kV-Hochspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen
- 4) Bezirksregierung Köln
- Ersatzneubauabschnitt Frenz – Hoven der 380/110 kV-Hochspannungsfreileitung Weisweiler – Oberzier
- 5) Bezirksregierung Münster
- Ersatzneubauabschnitt Hervest-Dorsten – Borken der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Hervest-Dorsten – Stadtlohn
 - Ersatzneubau der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Wittenhorst – Bocholt
 - Ersatzneubauabschnitt Hambüren – Landesgrenze Niedersachsen der 380 kV-Hochspannungsfreileitung Westerkappeln – Gaste
 - Neubau der 380 kV-Hochspannungsfreileitung Kraftwerk Datteln - Mengeder
 - Neubau der 380 kV-Hochspannungsfreileitung Kraftwerk Lünen - Lippe

Besonders zu erwähnen ist darüber hinaus ein von der Bezirksregierung Münster im April abgeschlossenes Raumordnungsverfahren für eine 380 kV-Leitung von Diele (Niedersachsen) zum Niederrhein nach Wesel, bei der es sich um ein Projekt nach der dena-Netzstudie I handelt (siehe dazu auch die Antwort auf Frage 5).

Zu den Fragen 2 und 3

Das Genehmigungsverfahren für Hochspannungs-(frei-)leitungen richtet sich nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Danach erfordern die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren. Jedoch kann nach § 43b Nr. 2 EnWG auf Antrag des Vorhabenträgers anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, wenn das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind Hochspannungsfreileitungen ab einer Länge von mehr 15 km und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr obligatorisch UVP-pflichtig. Bei längen- oder leistungsmäßig darunter liegenden Vorhaben hängt die UVP-Pflicht von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab (sog. „Screening“), deren Intensität wiederum nach Längen- und Leistungsmerkmalen abgestuft ist.

Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren selbst richten sich nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), wobei § 43a EnWG einige Sonderregelungen für das Anhörungsverfahren enthält.

Neben dem energiewirtschaftlichen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren ist bei raumbedeutsamen Leitungsbauvorhaben außerdem ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Es dient der Feststellung, ob das Leitungsbauvorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wie es mit anderen raumbedeutsamen Planungen – z. B. gemeindlichen Bauleitplanungen – abgestimmt werden kann. Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen und die vom Vorhabenträger eingeführten Trassenvarianten einzubeziehen.

Da die vom Trassenverlauf berührten Gemeinden sowie die für die fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden zu beteiligen sind, ermöglicht das Raumordnungsverfahren auf landesplanerischer Ebene z.B. eine Klärung, welche Grobtrassierung in Abstimmung mit anderen Planungen sowie unter den fachgesetzlichen Gemeinwohlgesichtspunkten vorzugswürdig ist.

Zur Frage 4

Im Rahmen des energiewirtschaftlichen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens wird u. a. geprüft, ob die geplanten Leitungsbauvorhaben nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet werden und die zum Schutz der Bevölkerung dienenden Vorschriften eingehalten werden, z. B. die Verordnung über elektromagnetische Felder (sog. Elektrosmog-Verordnung, 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz).

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an einzuhaltende Feldstärken bei Niederfrequenzanlagen – wie z. B. Leitungstrassen – zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder. Ergänzend hierzu wurden durch Erlass des MUNLV "Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder" (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5-8828 (VNr. 3/04) - vom 09.11.2004) herausgegeben.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen sieht die 26. BImSchV Anzeigen vor Inbetriebnahme oder wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen vor, sofern diese nicht einer Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen behördlichen Entscheidung bedürfen, bei der die Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt werden.

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger hat die Landesregierung die Broschüre „Elektrosmog – Quellen – Wirkung – Vorsorge“ herausgegeben. Auch das Internetangebot der Landesregierung enthält zahlreiche Informationen zum Thema „Elektrosmog“.

Zur Frage 5

Das Land Niedersachsen hat durch das sog. Erdkabelgesetz vom 13.12.2007 (Nds. GVBl. S. 709) das energiewirtschaftliche Planfeststellungsverfahren für die Verkabelung von Hochspannungsleitungen von mehr als 110 kV geöffnet.

Inzwischen hat die Bundesregierung am 18.06.2008 das zweite Integrierte Energie- und Klimapakete (IEKP) vorgelegt. Ein Bestandteil dessen ist der Entwurf eines Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), auf dessen Grundlage 24 gemäß der dena-Netzstudie I besonders bedeutsame Leitungsbauprojekte der 380 kV-Ebene beschleunigt verwirklicht werden sollen. § 2 EnLAG enthält Regelungen zu Erdverkabelungen dahingehend, den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene zunächst im Rahmen von vier Pilotprojekten zu testen. Eines davon betrifft die bereits erwähnte Trasse von Diele (Niedersachsen) nach Wesel. Hintergrund dieser Konzeption ist der erhebliche technische Aufwand, der mit der Verlegung von Hochspannungsleitungen im Boden verbunden ist. So bestehen z.B. große Unterschiede hinsichtlich der möglichen Längen und den Übertragungskapazitäten im Vergleich zu einer Freileitung. Ferner ist die sonstige Nutzung der Trassen im Hinblick auf Zugänglichkeit und Schutz des Kabels erheblich eingeschränkt. Auch müssen die Eingriffe in die Umwelt betrachtet werden, die mit Erdverkabelungen sowohl in der Errichtungs- als auch in der anschließenden Betriebsphase verbunden sein können.

All dies führt dazu, dass Erdverkabelungen nach Schätzungen von Experten um mehrere Größenordnungen teurer sein können als entsprechende Freileitungen. Für die erwähnten vier Pilotprojekte ist vorgesehen, den entstehenden Aufwand im Rahmen der Netznutzungsentgelte bundesweit umzulegen. Außerdem sollen die Erfahrungen mit Erdverkabelungen in fünf Jahren evaluiert werden.

Das IEKP II wird nach der Sommerpause zunächst im Bundesrat beraten werden, dann wird sich zeigen, ob auch die Regelungen zu Erdverkabelungen einen parlamentarischen Konsens finden. Unabhängig davon unterstützt die Landesregierung den Ansatz der Bundesregierung, in dieser Frage bundeseinheitliche Regelungen zu schaffen.

Bürgerinitiativen Pro Erdkabel NRW
c/o Gaby Bischof / Paul Wissing
Löchte 11
46348 Raesfeld
Tel.: 02865/8337
Email: bischof.wissing@freenet.de

Geschäftsstelle des Regionalrates
Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

Raesfeld, den 12.10.2009

Neuaufstellung des Regionalplanes Teilabschnitt Münsterland
hier: Elektrizitätsfernleitungen - Neubau der Hochspannungsfreileitung Wesel – Diele

Sehr geehrte Damen und Herren,

die RWE plant den Neubau einer 380 KV-Höchstspannungsleitung zwischen Diele (Nds.) und Wesel. Im vergangenen Jahr hat die Bezirksregierung im Rahmen einer raumordnerischen Voruntersuchung entschieden, dass die erforderliche Planfeststellung ohne vorherige Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erfolgen kann. Dem Neubau auf der sehr konfliktreichen Trasse der bestehenden 220 KV-Leitung mit Querung verschiedener Ortslagen wurde zu unserem Bedauern Vorrang eingeräumt, ohne dass im Rahmen einer differenzierten Raumanalyse Alternativen näher untersucht worden sind.

Mit dem Energieleitungsausbaugesetz sind zwischenzeitlich die rechtlichen Rahmenbedingungen für Energiefernleitungen geändert worden. Die hierin angepasste Anreizregulierungsverordnung lässt auch Gleichstromübertragungssysteme (HGÜ) als Mittel der Elektrizitätsfernübertragung zu. Einer der zahlreichen Vorteile von HGÜ liegt in dem deutlich verringerten Flächenbedarf dieses Erdkabelsystems. Schmalere Trassen, die mit der herkömmlichen Wechselstromtechnik nicht realisierbar wären (z.B. die Verlegung der Leitung im Randstreifen der Autobahn A 31) können nun in die Variantenprüfung einbezogen werden. Einer der Vorzüge dieser Alternative: Die betroffenen Gemeinden wären in die Lage versetzt, wertvolle innenstadtnahe Flächen, die bislang von der bestehenden Freileitung überspannt wurden, einer sinnvollen städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Vor diesem Hintergrund erwarten wir, dass die Bezirksregierung und der Bezirksplanungsrat die Chancen nutzen, die die innovative HGÜ- Technik für eine Optimierung des Schutzes von Natur und Landschaft, der betroffenen Bevölkerung sowie der Minimierung des Freiflächenverbrauches bietet, ihre Entscheidung, die Leitung Wesel – Diele ohne vorheriges Raumordnungsverfahren zu genehmigen, noch einmal überprüfen und sich dabei tatsächlich von den im Gebietsentwicklungsplan festgelegten Zielen leiten lassen:

- Leitungstrassen sollen sich an Zäsuren im Raum, wie z.B. an Verkehrswegen anlehnen;

- Leitungen sind so zu planen, dass u.a. Wohnsiedlungsbereiche möglichst wenig beeinträchtigt werden;
- Raum sparende Lösungen sind anzustreben;
- die technischen und rechtlichen Möglichkeiten der Energiefernübertragung sind bei der Neuaufstellung des Regionalplanes Teilabschnitt Münsterland einzubeziehen und zukunftsorientiert zu führen.

Wir bitten den Mitgliedern des Regionalrates eine Durchschrift dieses Schreibens zukommen zu lassen. Die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden, die Landräte und Kreistagsfraktionen erhalten ebenfalls eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Gaby Bischof / Paul Wissing

Entwurf/erstellt von:

11. November 2009

Az.: 32.02.02

Bearb.1: Dr. Norbert Sparding

Raum: 304

Tel.: 1780

Bearb.2:

Raum:

Tel.:

E-Mail: norbert.sparding@brms.nrw.de

Fax: 81780

Haus:

Kopf: Intern,32

Vermerk**Eingabe der "Bürgerinitiativen Pro Erdkabel NRW" an den Regionalrat Münster vom 12.10.2009**

Stellungnahme aus Sicht des Fachdezernats

Zu dem an den Regionalrat gerichteten Anliegen der „Bürgerinitiativen pro Erdkabel NRW“ wird wie folgt Stellung genommen:

I.

Um den zukünftig erwarteten Windstrom aus der Nordsee auch in den verbrauchsstarken Ballungsraum Rhein-Ruhr transportieren zu können, soll bis zum Jahr 2015 die bisherige 220-kV-Leitung Diele (Niedersachsen) – Niederrhein (Umspannanlage Wesel), die auf der Strecke Ibbenbüren – Raesfeld auch durch mehrere Gemeinden des Münsterlandes führt, durch eine 380-kV-Leitung ersetzt werden. Dies ist ein Ergebnis aus der 2005 veröffentlichten, bundesweit abgestimmten Netzstudie I der „Deutschen Energie-Agentur“ (dena). Der Leitungsbetreiber, die RWE Transportnetz Strom GmbH (seit 1.9.2009 umbenannt in „Amprion GmbH“), hat deshalb frühzeitig den Kontakt mit den Genehmigungsbehörden und den Belegheitskommunen gesucht, um über diese Veränderung zu informieren und nach verträglichen Lösungen zu suchen.

Mit Schreiben vom 29.1.2007 ist der Bezirksplanungsbehörde Münster die Planung für den Abschnitt Wesel – Einspeisepunkt Wettringen offiziell vorgelegt worden mit der Bitte zu prüfen, ob ein Raumordnungsver-

fahren für diesen Ersatzneubau erforderlich sei. Die Prüfung, ob ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist, erfolgt ausschließlich unter Betrachtung raumbedeutsamer Gesichtspunkte und im überörtlichen Maßstab. Nachdem noch einige Entwurfskorrekturen zur Lösung örtlicher Probleme erreicht werden konnten, hat die Bezirksregierung die Planung mit Schreiben vom 31. Januar 2008 den zuständigen Landschaftsbehörden und den betroffenen Kommunen zur Stellungnahme vorgelegt.

Als Ergebnis dieses Verfahrensschritts wurde festgestellt, dass aus Sicht der Raumordnung die Errichtung einer 380 kV-Leitung vom Punkt Wettringen bis zum Umspannwerk Niederrhein die räumlich beste Lösung ist, da über fast die gesamte Strecke eine bereits vorhandene, für eine 220 kV-Leitung verwendete Trasse genutzt werden kann. Überdies kann auf den Stadtgebieten von Borken und Velen eine bisher parallel geführte 110kV-Leitung in diese Trasse eingegliedert werden (durch Nutzung des gleichen Gestänges).

Weil also die Trassenfindung für die zu errichtende 380 kV – Leitung in dieser Planungsstufe durch ein Raumordnungsverfahren nicht weiter optimiert werden könnte, hat die Bezirksplanungsbehörde - auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer raumordnerischen Vorprüfung - entschieden, dass ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist. Die im Rahmen der Vorprüfung von den beteiligten Stellen vorgebrachten kleinräumigen Optimierungsvorschläge wurden in die „Raumordnerische Beurteilung“ aufgenommen und können somit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 43ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) abgearbeitet werden.

Die Entscheidung der Bezirkplanungsbehörde stützt sich auf Artikel 5 der „Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landespla-

nungsgesetz“ vom 10.5.2005, in dem es heißt: „Der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bedarf es nicht, wenn die Landesentwicklungspläne oder Regionalpläne für ein Vorhaben...räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbar Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten“ (§1, Satz 2). Als zumindest „räumlich und sachlich bestimmbar“ kann in diesem Zusammenhang das Ziel 2.8 des aktuellen Landesentwicklungsplans (LEP 1995) gelten, das lautet: „Die Nutzung vorhandener Trassen hat, soweit versorgungstechnisch vertretbar, Vorrang vor der Planung neuer Trassen“. Auf der gleichen Beurteilungsgrundlage hat im Übrigen auch die Bezirksregierung Düsseldorf bereits im Jahr 2006 auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet.

II.

Um den Ausbau des Höchstspannungsnetzes in Deutschland zu beschleunigen, hat der Bundestag mit Wirkung vom 26.8.2009 das „Energieleitungsausbaugesetz“ (EnLAG) beschlossen. Es sieht unter anderem vor, dass 5 Höchstspannungsleitungen aus der o.a. dena-Studie - darunter die Verbindung Diele–Niederrhein - zu Testzwecken („Pilotvorhaben“) auch als Erdkabel ausgeführt werden können. Die soll für „technisch und wirtschaftlich effiziente Teilabschnitte“ u.a. dann möglich sein, wenn die Leitung

- im Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Bereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB bzw.
- im Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen.

Die Mehrkosten der Pilotvorhaben werden auf alle Übertragungsnetzbetreiber umgelegt.

Aus Sicht der Raumordnung bietet die mit dem EnLAG für die 5 Pilotvorhaben geschaffene (teilweise) Erleichterung von Kabellösungen für den Stromtransport (durch Beseitigung ihrer betriebswirtschaftlichen Nachteile) die Chance, in einigen (begrenzten und kleinräumigen) Situationen die Chance, Raumnutzungskonflikte zu lösen; dies zu prüfen, obliegt dem Planfeststellungsverfahren. Mit diesen Regelungen des EnLAG sind jedoch keine neuen Beurteilungsgrundlagen für die raumordnerische Optimierung des Leitungsvorhabens Diele-Niederrhein geschaffen worden – denn unabhängig von der Möglichkeit partieller Erdverkabelung gilt das o.a. landesplanerische Ziel und bleiben seine vielfältig begründbaren Vorteile (Landschaftsverbrauch, Verfügbarkeit etc.) offensichtlich.

III.

Das vorliegende Schreiben der Bürgerinitiativen nimmt Bezug auf die „Neuaufstellung des Regionalplans Teilabschnitt Münsterland“. Leitungsbänder werden schon seit längerem nicht mehr in den Regionalplänen des Landes NRW dargestellt, sondern - wie oben erläutert - in einem Raumordnungsverfahren mit den Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Dies gilt auch für das hier angesprochene Leitungsprojekt Diele – Niederrhein.